

Anhang 1 der Einladung zur 200. ordentlichen Generalversammlung der Von Roll Holding AG (Traktandum 1)

Statuten der Von Roll Holding AG

Geltender Text

Abschnitt 1: Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma
 Von Roll Holding AG
 Von Roll Holding SA
 Von Roll Holding Ltd

besteht mit Sitz in Breitenbach eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2

Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Beteiligungen an bestehenden oder zu gründenden Industrie-, Handels- und Finanz-Unternehmen aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen.

² Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu veräussern.

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen **blau**, Löschungen **rot**)

Abschnitt 1: Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz

[Artikel unverändert]

Artikel 2

Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Beteiligungen an bestehenden oder zu gründenden Industrie-, Handels- und Finanz-Unternehmen aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen.

² Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu veräussern.

³ Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.

Geltender Text

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen **blau, Löschungen **rot**)**

	Artikel 3
Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen	Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten.
	Artikel 4
Dauer	Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
	Artikel 4a
Opting out	Erwerber von Aktien der Gesellschaft sind von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 befreit.

	Artikel 3
Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen	[Artikel unverändert]
	Artikel 4
Dauer	[Artikel unverändert]
	Artikel 4a
Opting out	[Artikel unverändert]

Abschnitt 2: Aktienkapital

Abschnitt 2: Aktienkapital

	Artikel 5
Aktienkapital	¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 35'743'380.40. Es ist eingeteilt in 357'433'804 voll liberierte Inhaberaktien von je CHF 0.10 Nennwert. ² Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien und Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

	Artikel 5
Aktienkapital	[Artikel unverändert]

[Da keine Wandelanleihen mehr ausstehend sind, wird Artikel 5a (Bedingtes Kapital) anlässlich einer vor der 200. ordentlichen Generalversammlung stattfindenden Verwaltungsratssitzung aufgehoben (Art. 653i OR).]

Artikel 5a

Bedingtes Kapital [†]Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 276'177 erhöht durch Ausgabe von höchstens 2'761'770 voll zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 aufgrund der Ausübung

[keine Regelung]

Geltender Text

~~von Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Zum Bezug der neuen Aktien sind die dazumaligen Inhaber von Wandelrechten berechtigt.~~

~~²Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.~~

~~³Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden zur~~

~~a) Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; oder~~

~~b) Emission von Wandelanleihen auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten.~~

~~⁴Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist,~~

~~a) sind die Anleiheobligationen zu Marktbedingungen zu platzieren;~~

~~b) ist die Ausübungsfrist der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheemission anzusetzen; und~~

~~c) hat die Ausgabe von neuen Aktien bei der Ausübung von Wandelrechten zu Bedingungen zu erfolgen, welche den Marktpreis der Aktien berücksichtigen.~~

[keine Regelung]

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen blau, Löschungen rot)

Artikel 5a

Kapitalband

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 18. April 2028 jederzeit innerhalb der Obergrenze von CHF 53'615'070.60 und der Untergrenze von CHF 17'871'690.20 eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals durch Ausgabe von bis zu 178'716'902 vollständig liberierten Inhaberaktien bzw. Vernichtung von bis zu 178'716'902 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Inhaberaktien vorzunehmen.

² Im Fall einer Kapitalerhöhung gilt Folgendes:

- a) Der Verwaltungsrat setzt die Anzahl Aktien, den Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabepreis, die Art der zu leistenden Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung fest. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme (durch eine Bank, ein Bankenkonsortium

Geltender Text

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen blau, Löschungen rot)

oder einen Dritten) sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten einzuschränken oder auszuschliessen. Der Verwaltungsrat kann nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen lassen oder diese beziehungsweise Aktien, für welche Bezugsrechte gewährt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

b) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben für den Fall der Verwendung der Aktien im Zusammenhang mit Fusionen, Akquisitionen (einschliesslich Übernahmen) von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder von Konzerngesellschaften, der Finanzierung oder Refinanzierung solcher Fusionen, Akquisitionen oder neuen Investitionsvorhaben, der Umwandlung von Darlehen oder Finanzverbindlichkeiten oder für die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Verwaltungsrats, Mitarbeiter oder Berater der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften im Zusammenhang mit aktienbasierten Mitarbeiterbeteiligungs- und Bonusprogrammen oder anderen Beteiligungsplänen jeglicher Art ("Mitarbeiterbeteiligungsprogramme") oder für eine schnelle und flexible Kapitalbeschaffung, die ohne den Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre kaum möglich wäre.

³ Im Fall einer Kapitalherabsetzung bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. Erwerb und Halten von zur Vernichtung unter dem Kapitalband zurückgekauften Aktien unterliegen nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 1 OR.

Artikel 5b

~~Artikel 5b~~

Genehmigtes Kapital

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. April 2023 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 14'000'000.00 durch Ausgabe von höchstens 140'000'000 voll zu liberierenden Inhaberkapitalaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 zu erhöhen. Erhöhungen auf

~~**Genehmigtes Kapital**~~

~~⁴ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. April 2023 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 14'000'000.00 durch Ausgabe von höchstens 140'000'000 voll zu liberierenden Inhaberkapitalaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 zu erhöhen. Erhöhungen auf~~

Geltender Text

dem Wege der Festübernahme (durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten) sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

² Der Verwaltungsrat setzt den Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabepreis, die Art der zu leistenden Einlagen und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, einzuschränken oder auszuschliessen. Der Verwaltungsrat kann nicht ausgeübte Bezugsrechte beziehungsweise Aktien, für welche Bezugsrechte gewährt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

³ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben für den Fall der Verwendung der Aktien im Zusammenhang mit Fusionen, Akquisitionen (einschliesslich Übernahmen) von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder von Konzerngesellschaften, der Finanzierung oder Refinanzierung solcher Fusionen, Akquisitionen oder neuen Investitionsvorhaben, der Umwandlung von Darlehen oder Finanzverbindlichkeiten.

Artikel 6

Form der Aktien

¹ Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus.

² Der Gesellschaft steht es frei, die in bestimmter Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

³ Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen **blau, Löschungen **rot**)**

~~dem Wege der Festübernahme (durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten) sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.~~

~~² Der Verwaltungsrat setzt den Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabepreis, die Art der zu leistenden Einlagen und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, einzuschränken oder auszuschliessen. Der Verwaltungsrat kann nicht ausgeübte Bezugsrechte beziehungsweise Aktien, für welche Bezugsrechte gewährt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.~~

~~³ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben für den Fall der Verwendung der Aktien im Zusammenhang mit Fusionen, Akquisitionen (einschliesslich Übernahmen) von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder von Konzerngesellschaften, der Finanzierung oder Refinanzierung solcher Fusionen, Akquisitionen oder neuen Investitionsvorhaben, der Umwandlung von Darlehen oder Finanzverbindlichkeiten.~~

Artikel 6

Form der Aktien

[Artikel unverändert]

Geltender Text

Abschnitt 3: Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Artikel 7

Generalversammlungsarten

a) Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 8

b) Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

² Ausserdem werden ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, wenn es die Generalversammlung beschliesst, oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer von den entsprechenden Aktionären unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen haben innert 90 Tagen nach Eingang solcher Begehren stattzufinden.

Artikel 9

Einberufung

Die Einberufung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates bzw. der Aktionäre erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder eine andere vom Gesetz bezeichnete Stelle, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft.

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen blau, Löschungen rot)

Abschnitt 3: Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Artikel 7

Generalversammlungsarten

a) Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ~~spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.~~

Artikel 8

b) Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

² Ausserdem werden ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, wenn es die Generalversammlung beschliesst, oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens ~~den zehnten Teil~~5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, in einer von den entsprechenden Aktionären unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

~~³ Ausserordentliche Generalversammlungen haben innert 90 Tagen nach Eingang solcher Begehren stattzufinden.~~

Artikel 9

Einberufung

~~¹ Die Einberufung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates bzw. der Aktionäre erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder eine andere vom Gesetz bezeichnete Stelle.~~ Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft (Schweizerisches Handelsamtsblatt) einberufen.

² In der Einberufung sind bekanntzugeben:

Geltender Text

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen blau, Löschungen rot)

Traktandierung

Artikel 10

Aktionäre, die zusammen mindestens 3% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwerte von CHF 1'000'000.-- vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 40 Tage vor dem Versammlungstag in einer von den entsprechenden Aktionären unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der gestellten Anträge verlangt werden.

Traktandierungs- und Antragsrecht

Artikel 10

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrates und eine kurze Begründung dieser Anträge;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
- e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

¹Aktionäre, die zusammen mindestens 30.5% des Aktienkapitals oder Stimmen ~~Aktion im Nennwerte von CHF 1'000'000.--~~ vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der gestellten Anträge verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Soll eine Begründung in die Einberufung aufgenommen werden, ist diese kurz, klar und prägnant zu formulieren. In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

²Die Traktandierung, der Antrag zu Verhandlungsgegenständen und die in die Einberufung aufzunehmende Begründung ~~muss~~müssen mindestens ~~40~~45 Tage vor dem Versammlungstag in einer von den entsprechenden Aktionären unterzeichneten Eingabe ~~unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der gestellten Anträge verlangt werden~~bei der Gesellschaft eintreffen.

³ Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über die in einer Generalversammlung gestellten Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle ausgenommen.

Geltender Text

[keine Regelung]

Artikel 11

Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll

¹ Die Generalversammlung findet an einem vom Verwaltungsrat bzw. von der einberufenden Stelle jeweils zu bezeichnenden Ort statt. Der Präsident des Verwaltungsrates, ein anderes Mitglied oder ein vom Verwaltungsrat bzw. von der einberufenden Stelle hierfür bezeichneter Dritter führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer sowie die nötigen Stimmzähler.

² Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

³ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen ist.

Artikel 12

Vertretung der Aktionäre

¹ Der Verwaltungsrat bzw. die einberufende Stelle erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

² Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder durch einen Dritten vertreten lassen.

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen blau, Löschungen ~~rot~~)

Artikel 10a

Elektronische Teilnahme

¹ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

² Der Verwaltungsrat kann überdies jederzeit anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

Artikel 11

Tagungsort, Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler

¹ Die Generalversammlung findet an einem vom Verwaltungsrat ~~bzw. von der einberufenden Stelle jeweils~~ zu bezeichnenden Ort in der Schweiz statt.

² Der Präsident des Verwaltungsrates, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein vom Verwaltungsrat bzw. von der einberufenden Stelle hierfür bezeichneter Dritter führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer sowie die nötigen Stimmzähler.

³ Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer ~~und den Stimmzählern~~ zu unterzeichnen ist.

Artikel 12

Vertretung der Aktionäre

¹ Der Verwaltungsrat ~~bzw. die einberufende Stelle~~ erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

² Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen.

Geltender Text

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen **blau, Löschungen **rot**)**

Artikel 13

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

¹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben, ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Bisher abgegebene Vollmachten und Weisungen behalten ihre Gültigkeit, sofern ein Aktionär für seine Stimmabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

³ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können. Er kann die Einzelheiten regeln.

⁴ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Artikel 13

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter [Artikel unverändert]

Artikel 14

Beschlüsse

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

⁴ Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet.

Artikel 14

Beschlüsse

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von Enthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet ~~die Stimme des~~der Vorsitzenden.

⁴ ~~Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet~~Der Vorsitzende entscheidet über die Durchführung der Abstimmungen. Eine Abstimmung kann insbesondere durch elektronische oder schriftliche Stimmabgabe oder offen erfolgen.

Geltender Text

Artikel 15

Wahlen

¹ Die Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von Enthaltungen und ungültigen Stimmen, getroffen.

² Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

³ Die Wahlen erfolgen offen, sofern der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet.

Artikel 16

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten (vorbehältlich Art. 651a, 652g, 653g und 653i OR);
- b) die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung;

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen blau, Löschungen rot)

Artikel 15

Wahlen

¹ Die Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von Enthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen, getroffen.

² Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit ~~die Stimme des~~der Vorsitzenden.

³ ~~Die Wahlen erfolgen offen, sofern der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet~~Der Vorsitzende entscheidet über die Durchführung der Wahlen. Eine Wahl kann insbesondere durch elektronische oder schriftliche Stimmabgabe oder offen erfolgen.

Artikel 16

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten ~~(vorbehältlich Art. 651a, 652g, 653g und 653i OR);~~
- b) die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung des Lageberichtes, ~~und~~der Konzernrechnung und des Berichts über nichtfinanzielle Belange;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

Geltender Text

- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

Artikel 17

Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich insbesondere für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- d) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- e) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- f) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- g) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen **blau**, Löschungen **rot**)

- e)g) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- f)h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- g)i) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

Artikel 17

Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich insbesondere für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- ~~b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;~~
- ~~c) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~
- b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- ~~d)c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder zwecks Sachübernahme durch Verrechnung mit einer Forderung~~ und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- ~~e)d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;~~
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
- f) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- g) die Einführung und Aufhebung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;

Geltender Text

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen blau, Löschungen ~~rot~~)

B. Verwaltungsrat	
	Artikel 18
Anzahl der Verwaltungsräte, Amtsdauer	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die durch die Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
	Artikel 19
Organisation des Verwaltungsrates	Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

- h) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- ~~f)j)~~ die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- k) die Einführung, Änderung und Aufhebung einer statutarischen Schiedsklausel;
- l) die Fusion, Spaltung oder Umwandlung der Gesellschaft gemäss Fusionsgesetz;
- ~~g)m)~~ die Auflösung der Gesellschaft ~~ohne Liquidation.~~

B. Verwaltungsrat	
	Artikel 18
Anzahl der Verwaltungsräte, Amtsdauer	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens <u>fünfdrei</u> und höchstens neun Mitgliedern, die durch die Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
	Artikel 19
Organisation des Verwaltungsrates	¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. <u>²Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.</u>

Geltender Text

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen blau, Löschungen rot)

Artikel 20

Einberufung, Protokoll

¹ Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern und ausserdem, wenn ein Mitglied es schriftlich unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt. Dieses wird nach Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.

Artikel 20

Einberufung, Protokoll

¹ Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem, wenn ein Mitglied es schriftlich unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt. Dieses wird nach Genehmigung vom Vorsitzenden und vom ~~Sekretär~~Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 21

Beschlüsse

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Präsenzquorum nicht erreicht, ist er unter dem Vorbehalt beschlussfähig, dass alle abwesenden Mitglieder nachträglich dem betreffenden Antrag schriftlich zustimmen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Einzelheiten regelt das Organisationsreglement.

Artikel 21

Sitzungen, Beschlüsse

~~¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Präsenzquorum nicht erreicht, ist er unter dem Vorbehalt beschlussfähig, dass alle abwesenden Mitglieder nachträglich dem betreffenden Antrag schriftlich zustimmen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.~~

~~² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.~~

~~³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Einzelheiten regelt das Organisationsreglement.~~

Die Organisation der Sitzungen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, wird vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement geregelt, wobei die Verwendung von elektronischen Mitteln mit und ohne Tagungsort zulässig ist.

Artikel 22

Befugnisse des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

Artikel 22

Befugnisse des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

Geltender Text

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen;
- i) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisoren.

² Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach diesen Statuten oder dem Gesetz der Generalversammlung zugeteilt sind.

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen **blau**, Löschungen **rot**)

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, ~~und~~ des Vergütungsberichtes und des Berichtes über nichtfinanzielle Belange sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des ~~Richters~~Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die ~~Erhöhung des Aktienkapitals-~~Durchführung von Kapitalveränderungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates ~~liegt~~liegen, sowie die Feststellung von ~~Kapitalerhöhungen~~Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen;
- i) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisoren.
- j) alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

² Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach diesen Statuten oder dem Gesetz der Generalversammlung zugeteilt sind.

Geltender Text

Übertragung von Befugnissen

Artikel 23

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 22 die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an ein oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen übertragen.

Externe Mandate

Artikel 24

¹ Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen ausserhalb des Konzerns insgesamt maximal 20 Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig wahrnehmen. Davon dürfen nicht mehr als 15 Mandate in börsenkotierten Rechtseinheiten ausgeübt werden.

² Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, ausserhalb des Konzerns insgesamt maximal fünf Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig wahrnehmen. Davon dürfen nicht mehr als zwei Mandate in börsenkotierten Rechtseinheiten ausgeübt werden.

³ Mehrere Mandate innerhalb desselben Konzerns sowie Mandate, welche im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt werden (einschliesslich Mandate in Fürsorgeeinrichtungen, Joint Ventures und Rechtseinheiten, an denen eine wesentliche Beteiligung gehalten wird), werden als ein Mandat gezählt. Mandate in nicht gewinnorientierten oder gemeinnützigen Rechtseinheiten wie Vereinen, Verbänden und Stiftungen unterliegen nicht den Beschränkungen von Abs. 1 und Abs. 2, dürfen aber die Zahl von 15 nicht überschreiten.

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen **blau, Löschungen **rot**)**

Übertragung von Befugnissen

Artikel 23

[Artikel unverändert]

Externe Mandate

Artikel 24

¹ Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen ~~ausserhalb des Konzerns~~ insgesamt maximal 20¹⁵ Mandate in ~~obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig wahrnehmen~~ vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Davon dürfen nicht mehr als ~~15~~10 Mandate in börsenkotierten Rechtseinheiten ausgeübt werden. Nicht als andere Unternehmen nach dem ersten Satz gelten Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren.

² Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, ~~ausserhalb des Konzerns~~ insgesamt maximal fünf Mandate in ~~obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig wahrnehmen~~ vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Davon dürfen nicht mehr als zwei Mandate in börsenkotierten Rechtseinheiten ausgeübt werden. Nicht als andere Unternehmen nach dem ersten Satz gelten Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren.

³ ~~Mehrere Mandate innerhalb desselben Konzerns sowie Mandate, welche im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt werden (einschliesslich Mandate in Fürsorgeeinrichtungen, Joint Ventures und Rechtseinheiten, an denen eine wesentliche Beteiligung gehalten wird), werden als ein Mandat gezählt. Mandate in nicht gewinnorientierten oder gemeinnützigen Rechtseinheiten wie Vereinen, Verbänden~~

Geltender Text

Artikel 25

Verträge Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, können befristet oder unbefristet sein. Die maximale Dauer befristeter Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfristen bei unbefristeten Verträgen beträgt maximal ein Jahr.

Artikel 26

Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und regelt die Aufgaben und Befugnisse des Vergütungsausschusses.

³ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft und der qualitativen und quantitativen Kriterien für die Vergütung sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

⁴ Der Vergütungsausschuss kann externe Spezialisten beiziehen.

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen blau, Löschungen rot)

~~und Stiftungen unterliegen nicht den Beschränkungen von Abs. 1 und Abs. 2, dürfen aber die Zahl von 15 nicht überschreiten.~~

Artikel 25

Verträge

¹ Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, dürfen die Amtsdauer nicht überschreiten.

² Verträge mit den Mitgliedern ~~des Verwaltungsrates und~~ der Geschäftsleitung, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, können befristet oder unbefristet sein. Die maximale Dauer befristeter Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist~~en~~ bei unbefristeten Verträgen beträgt maximal ein Jahr.

Artikel 26

Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

² Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und regelt die Aufgaben und ~~Befugnisse~~Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses.

³ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft und der qualitativen und quantitativen Kriterien für die Vergütung sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Geltender Text

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen **blau, Löschungen **rot**)**

⁴ Der Vergütungsausschuss kann externe Spezialisten beiziehen.

Artikel 27

Artikel 27

**Zeichnungsbe-
rechtigung**

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, wobei die Gesellschaft nur durch Kollektivunterschrift zweier zeichnungsberechtigter Personen verpflichtet werden kann.

**Zeichnungsbe-
rechtigung** [Artikel unverändert]

C. Revisionsstelle

C. Revisionsstelle

Artikel 28

Artikel 28

**Amts-
dauer,
Befugnisse
und Pflichten**

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
² Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
³ Die Befugnisse sowie die Pflichten der Revisionsstelle ergeben sich aus dem Gesetz.

**Amts-
dauer,
Befugnisse
und Pflichten** [Artikel unverändert]

**Abschnitt 4: Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäfts-
leitung**

**Abschnitt 4: Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäfts-
leitung**

Artikel 29

Artikel 29

**Vergütung des
Verwaltungsra-
tes**

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung. Ihnen werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Auslagen- und Spesenersatz (einschliesslich Spesenpauschalen) gelten nicht als Vergütung.
² Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen können Zuschläge ausgerichtet werden.

**Vergütung des
Verwaltungsra-
tes** [Artikel unverändert]

Geltender Text

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen **blau, Löschungen **rot**)**

Artikel 30

Vergütung der Geschäftsleitung

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Grundvergütung sowie eine variable Vergütung. Ihnen werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Auslagen- und Spesenersatz (einschliesslich Spesenpauschalen) gelten nicht als Vergütung.

² Die variable Vergütung erfolgt leistungs- und/oder erfolgsabhängig. Die Höhe der variablen Vergütung bemisst sich grundsätzlich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Kriterien. Diese berücksichtigen insbesondere Finanzkennzahlen des Konzerns oder von Teilen davon.

³ Die variable Vergütung im Zeitpunkt der Zuteilung beträgt grundsätzlich maximal 100% der fixen Grundvergütung.

Artikel 31

Allgemeine Vergütungsgrundsätze

¹ Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die Vergütung ganz oder teilweise in bar, gesperrten Aktien der Gesellschaft oder anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien ausgerichtet wird. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Zuteilung, die Dauer der Sperre sowie einen allfälligen Abschlag (Discount) unter Berücksichtigung der Dauer der Sperre bzw. der Vesting-Periode fest. Die Dauer der Sperre bzw. Vesting-Periode beträgt mindestens ein Jahr, wobei der Verwaltungsrat in begründeten Fällen auch eine kürzere Dauer festlegen kann. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses oder des Eintritts eines Kontrollwechsels, Sperren oder Vesting-Perioden weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter der Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

² Bei einer Zuteilung von Aktien, anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien oder Einräumung anderer Vergütungselemente entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der diesen Vergütungselementen im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt.

Artikel 30

Vergütung der Geschäftsleitung [Artikel unverändert]

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Grundvergütung sowie eine variable Vergütung. Ihnen werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Auslagen- und Spesenersatz (einschliesslich Spesenpauschalen) gelten nicht als Vergütung.

² Die variable Vergütung erfolgt leistungs- und/oder erfolgsabhängig. Die Höhe der variablen Vergütung bemisst sich grundsätzlich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Kriterien. Diese berücksichtigen insbesondere Finanzkennzahlen des Konzerns oder von Teilen davon.

³ Die variable Vergütung im Zeitpunkt der Zuteilung beträgt grundsätzlich maximal 100% der fixen Grundvergütung.

Artikel 31

Allgemeine Vergütungsgrundsätze

¹ Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die Vergütung ganz oder teilweise in bar, gesperrten Aktien der Gesellschaft oder anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien ausgerichtet wird. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Zuteilung, die Dauer der Sperre sowie einen allfälligen Abschlag (Discount) unter Berücksichtigung der Dauer der Sperre bzw. der Vesting-Periode fest. Die Dauer der Sperre bzw. Vesting-Periode beträgt mindestens ein Jahr, wobei der Verwaltungsrat in begründeten Fällen auch eine kürzere Dauer festlegen kann. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses oder des Eintritts eines Kontrollwechsels, Sperren oder Vesting-Perioden weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter der Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

² Bei einer Zuteilung von Aktien, anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien oder Einräumung anderer Vergütungselemente entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der diesen Vergütungselementen im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt.

Geltender Text

³ Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten des Konzerns oder im Auftrag einer Rechtseinheit des Konzerns dürfen diese an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen vom durch die Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag oder vom Zusatzbetrag gemäss Art. 32 Abs. 6 abgedeckt sind.

⁴ Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Artikel 32

Genehmigung

¹ Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Maximalbetrag der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

² Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Maximalbetrag der fixen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

³ Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Gesamtbetrag der variablen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

⁴ Die Generalversammlung kann jederzeit eine nachträgliche Erhöhung eines genehmigten Gesamtbetrags genehmigen.

⁵ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen blau, Löschungen rot)

³ Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten des Konzerns oder im Auftrag einer Rechtseinheit des Konzerns dürfen diese an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen vom durch die Generalversammlung genehmigten ~~Maximal~~Gesamtbetrag oder vom Zusatzbetrag gemäss Art. 32 Abs. 6 abgedeckt sind.

⁴ Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Artikel 32

Genehmigung

¹ Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den ~~Maximal~~Gesamtbetrag der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

² Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den ~~Maximal~~Gesamtbetrag der fixen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

³ Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Gesamtbetrag der variablen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

⁴ Die Generalversammlung kann jederzeit eine nachträgliche Erhöhung eines genehmigten Gesamtbetrags genehmigen.

⁵ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge

Geltender Text

oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

⁶ Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen, beträgt der Zusatzbetrag pro neues Mitglied 150% der höchsten Vergütung, welche im der letzten ordentlichen Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahr an ein Mitglied der Geschäftsleitung ausgerichtet wurde. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.

Abschnitt 5: Jahresrechnung, Konzernrechnung, Gewinnverteilung

Artikel 33

Geschäftsjahr ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

² Er erstellt auf Ende des Geschäftsjahres den Lagebericht, den Vergütungsbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung.

Artikel 34

Verteilung des Bilanzgewinns Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinnes und setzt die Dividende sowie den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen blau, Löschungen rot)

oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

⁶ Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen, beträgt der Zusatzbetrag pro neues Mitglied 150% der höchsten Vergütung, welche im der letzten ordentlichen Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahr an ein Mitglied der Geschäftsleitung ausgerichtet wurde. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder ausreicht.

Abschnitt 5: Jahresrechnung, Konzernrechnung, Gewinnverteilung

Artikel 33

Geschäftsjahr *[Artikel unverändert]*

Artikel 34

Verteilung des Bilanzgewinns ¹ Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinnes und setzt die Dividende sowie den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.

² Dividenden, die während 5 Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der gesetzlichen Kapitalreserve zugeteilt.

Geltender Text

Vorgeschlagene Statutenänderung (Einfügungen **blau, Löschungen **rot**)**

Abschnitt 6: Bekanntmachung, Streitigkeiten, Auflösung der Gesellschaft

Abschnitt 6: Bekanntmachung, Streitigkeiten, Auflösung der Gesellschaft

Artikel 35

Artikel 35

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handels-amtsblatt.

Bekanntmachung

¹Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

²Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Artikel 36

Artikel 36

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

Gerichtsstand

[Artikel unverändert]

Artikel 37

Artikel 37

Liquidation

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Liquidation

[Artikel unverändert]